

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 26 (1947)
Heft: 7-8

Artikel: Zum Problem der Nutzbarmachung der Wasserkräfte
Autor: Klöti, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-335705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaft möglich ist, zu gelangen. Wie die Schweiz auf dem Gebiete des Verkehrs die Drehscheibe Europas zu sein beansprucht und auch die verschiedensten einschlägigen internationalen Büros, wie Weltpostverein, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr, Union internationale des télécommunications usw. beherbergt, so ist sie auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft dank ihrer geographischen Lage, ihren reichen Wasserkraften und ihrer hochentwickelten Elektroindustrie berufen, zum *Mittelpunkt eines europäischen Sammelschienen-Systems* und damit zum eigentlichen *Schaltbrett Europas* zu werden. Erste Bedingung dafür aber ist, daß sie zuvor in ihren eigenen Gauen eine einheitliche und planmäßige Ordnung der Elektrizitätswirtschaft verwirklicht haben muß.

EMIL KLÖTI

Zum Problem der Nutzbarmachung der Wasserkräfte

*Einem Votum, das Genosse Dr. Klöti am 17. Juni 1947 im Ständerat
vorgetragen hat, entnehmen wir einige Abschnitte. Die Redaktion.*

... Heute ist die Entwicklung so weit gediehen, daß Speicherwerke benötigt werden, die nicht mehr bloß den Bedürfnissen einzelner Landesteile, sondern solchen der ganzen Schweiz dienen sollen. Dieses Wachstum des Bedürfnisses über den regionalen Bereich hinaus macht es wünschenswert, daß entsprechend nicht mehr einzelne Gruppen, sondern alle größeren Elektrizitätswerke des Landes sich (genossenschaftlich) zu gemeinsamer Projektierung und Erstellung und zum Betrieb von Speicherwerken zusammenschließen.

Vor vier Jahren ist gegen die Anregung zur Gründung einer solchen gesamtschweizerischen Gesellschaft unter anderm eingewendet worden, das Speicherwerk-Problem sei so dringlich, daß es den Aufschub, den Verhandlungen über eine derartige Gründung bewirken würden, nicht ertrage. Heute aber sind wir keinen Schritt weiter als vor vier Jahren. Das Speicherwerk-Problem ist weiterhin aktuell, und es ist nicht zu verstehen, daß der Referent der Mehrheit tadelnd bemerkt, die Elektrizitätswerke kaprizierten sich darauf; es ist inzwischen nicht einfacher, sondern komplizierter geworden. Zwar ist das Rheinwald-Projekt für einmal ausgeschieden. Dem als Ersatz vorgeschlagenen Greina-Blenio-Projekt ist aber bereits ein Gegenprojekt Greina-Nord erstanden, und die Situation ist verworrener als je.

Im Konsortium für Hinterrhein, das nachher zum Konsortium für Greina-Blenio wurde, sind zwar so große Unternehmungen vereinigt, daß es bereits nicht mehr bloß regionalen Charakter hat. Es gehören ihm an: die NOK, die BKW, die Städte Basel und Zürich, die Aare-Tessin-Werke und die Rhätischen Werke AG; das kleinere

Konsortium für das Urserenwerk setzt sich zusammen aus den Zentralschweizerischen Kraftwerken, der Schweizerischen Kreditanstalt und der Elektrobank. Zu diesen zwei Konsortien hat sich in neuester Zeit ein drittes gesellt: das Konsortium Greina-Nord, bestehend aus dem Kanton Graubünden, den Beteiligten am Urseren-Konsortium und der Sernf-Niederenbach-Kraftwerk-AG (Stadt St. Gallen).

Daß zwischen diesen Konsortien Gegensätze bestehen und daß ihr Nebeneinanderbestehen verzögernd wirkt, zeigt der gegenwärtige Gutachtenkrieg zwischen Greina-Blenio und Greina-Nord. Wenn es so fortgeht, sind wir nach neuen vier Jahren nicht weiter als heute.

Angesichts dieser Verhältnisse und der Schwierigkeiten gesetzgeberischer Natur sollte der Versuch eines gesamtschweizerischen Zusammenschlusses der großen Elektrizitätsunternehmungen zum Bau von Winterkraftwerken nicht aufgegeben werden, obwohl selbstverständlich keine Gewähr dafür besteht, daß er gelingen werde. Natürlich müssen die Beteiligten guten Willens sein. Diesen Willen zu schaffen und zu stärken, wäre die dankbare Aufgabe des Bundesrates, wobei er durch das ganze Volk moralisch gestützt würde. Handelt es sich doch darum, dem widerlichen Interessenstreit durch echt eidgenössisches, auf freier Verständigung beruhendes Zusammenwirken ein Ende zu bereiten. Ein solches Versöhnungswerk im Geiste des Niklaus von der Flüe zu unternehmen, wäre des Schweißes des Herrn Bundesrates Celio wert...

Aus all diesen Überlegungen sind wir der Ansicht, daß unsere Anregung vom Jahre 1943 ihre Bedeutung nicht verloren hat, ja heute aktueller ist als vor vier Jahren. Wir halten daher an ihr fest. Da wir sie im Jahre 1943 formell zugunsten des Postulates de Weck zurückgezogen haben, stellen wir heute das Postulat neu, und zwar in einer Fassung, die den geäußerten Bedenken Rechnung trägt. Das Postulat behält seine Bedeutung, ob die Partialrevision des Wasserrechtsgesetzes beschlossen wird oder nicht.

Es lautet: *«Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht angezeigt sei, daß er alle größeren Elektrizitätsunternehmungen des Landes zur Gründung einer Aktiengesellschaft einlade, die zum Zwecke hätte, den immer dringenderen Bedarf an Winterenergie durch gemeinsamen Bau und Betrieb von Speicherwerken großen oder mittleren Umfanges zu decken.»*

Die öffentliche Diskussion über die Erstellung großer Speicheranlagen hat in tiefen Schichten des Volkes ein starkes Unbehagen erzeugt. Der einfache Bürger fürchtet immer wieder von neuen Projekten und Konsortien, von Gutachten und Gegengutachten und von regierungsrätlichen und bundesrätlichen Entscheiden und mußte zuletzt feststellen, daß praktisch nichts geschieht.

Wir Parlamentarier kennen die Ursachen dieses Leerlaufes. Sie liegen in dem ständigen Widerstand zwischen den allgemeinen Interessen des Landes und materiellen kantonalen Interessen. Daß eine planmäßige, mit den Gesamtinteressen im Einklang befindliche Ausnützung der Wasserkräfte ohne helfendes und ordnendes Eingreifen des Bundes nicht möglich ist, zeigte sich schon zu Beginn der Ära der Elektrizität. Weil jedoch die eidgenössischen Behörden vor den politischen Schwierigkeiten zurückschreckten, mußte vor vierzig Jahren aus dem Volke heraus durch das «Volksbegehren für die Bundesgesetzgebung über die Wasserkräfte» der Anstoß zum gesetzgeberischen Einschreiten gegeben werden. Von der Überzeugung ausgehend,

daß auf anderem Wege eine befriedigende Lösung nicht erreicht werden könne, beehrten die Initianten, daß die Gesetzgebung über die Ausnützung der Wasserkräfte als nationales Gut ausschließlich dem Bunde zugewiesen werde. Zur Beruhigung der besonders interessierten Kantone wurde vorgeschlagen, daß die Kantone Anspruch auf die für die Benützung der Wasserkräfte zu bezahlenden Gebühren und Abgaben haben sollen. So begeisterte Zustimmung die Initiative im Volke gefunden hatte, so kühl war der Empfang, den ihr das Parlament bereitete, dessen Mitgliedern die kantonalen Interessen näher lagen als die gesamtschweizerischen. Aus der langen Beratung ging, wie Sie wissen, der heute noch geltende Art. 24^{bis} der Bundesverfassung hervor, der die Gesetzgebung des Bundes auf das Notwendigste beschränkte, um die Selbständigkeit der Kantone möglichst zu wahren.

Daß dieser Art. 24^{bis} heute Gegenstand großer Meinungsverschiedenheiten ist, kann nicht verwundern, ist er doch das Ergebnis eines mühsam zustandegekommenen Kompromisses. Gewisse Ungenauigkeiten und Unbestimmtheiten nahm man bewußt in Kauf, um eine Einigung auf einen Gegenvorschlag gegen die «gefährliche» Initiative zu erreichen. Je unbestimmter der Artikel in wichtigen Punkten war, desto mehr durften die einzelnen Interessenten hoffen, bei der Beratung des Vollziehungsgesetzes eine ihren Wünschen entsprechende Auslegung durchzusetzen. Man kann sich beim Studium des stenographischen Protokolls des Eindrucks nicht erwehren, daß gewisse Ausführungen gerade in der Absicht gemacht wurden, sie später als «Meinung des Verfassungsgesetzgebers» verwerten zu können. So sah sich denn Nationalrat Dr. Spahn veranlaßt, ausdrücklich festzustellen, daß es bei der späteren Auslegung des Verfassungsartikels nicht darauf ankomme, was die vorberatende Kommission oder einzelne Mitglieder des Rates in ihn hineinlegen wollen, sondern auf das, was gedruckt in der Verfassung steht. Und Ständerat von Reding erklärte vor der Schlußabstimmung «zur Vermeidung von Mißverständnissen, daß die Interpretation dieses Verfassungsartikels nicht durch einzelne im Rate gefallene Voten soll beeinflußt werden, sondern daß es dann Sache des zu erlassenden Bundesgesetzes und der kompetenten Behörden sein wird, über Sinn und Tragweite der einzelnen Bestimmungen zu entscheiden».

Angesichts der widersprechenden Äußerungen in der parlamentarischen Debatte ist es in der Tat gegeben, daß man nach der anerkannten Interpretationsregel in erster Linie vom Wortlaut des Verfassungsartikels ausgeht. Nur dieser hat den Stimmberechtigten vorgelegen, und sie haben mit der Annahme des Artikels nichts anderes beschlossen, als was man vernünftigerweise aus ihm herauslesen muß. Und aus dem Wortlaut geht unzweideutig und unbestreitbar hervor, daß er unter anderm vor allem folgende Neuerungen brachte:

1. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird der Oberaufsicht des Bundes unterstellt.
2. Dem Bunde wird das Recht zur Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zugewiesen, jedoch nur, soweit ihm dies
 - a) zur Wahrung der öffentlichen Interessen,
 - b) zur Sicherung der zweckmäßigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte notwendig erscheint.

Nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt dieses Rechtes der Eidgenossenschaft steht den Kantonen die Regelung der Ausnützung ihrer Wasserkräfte zu. Ohne die Zuweisung dieser Gesetzgebungskompetenz an den Bund, dem eine Reihe von Parlamentariern nur widerwillig als dem «kleineren Übel» zugestimmt hatten, wäre ein Rückzug der Wasserrechtsinitiative zugunsten des Gegenvorschlages nicht zu erreichen gewesen. Das Initiativkomitee hatte keine Freude an der Verwässerung der Initiative und an den damals schon erkannten Unklarheiten des Gegenvorschlages. Aber es führte in seinem Aufruf an das Schweizervolk, in welchem es den Rückzug der Initiative zugunsten des Gegenvorschlages mitteilte, tröstend, unwidersprochen aus:

«Dem Bunde wird indessen das Recht und die Pflicht der Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte übertragen, und es hat die Bundesgesetzgebung diejenigen Vorschriften aufzustellen, welche zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmäßigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlich sind.» Unter Hinweis auf diesen Teilerfolg der Initiative empfahl das Komitee dem Volke, «seinem Willen, die Wasserkräfte der Allgemeinheit dienstbar zu machen, durch die einmütige Annahme des Wasserrechtsartikels kräftigen Ausdruck zu geben».

Wie zu erwarten war, hat eine Gruppe Parlamentarier, die nur unter dem Drucke der Wasserrechtsinitiative dem Gegenvorschlag zugestimmt hatte, nachher bei der Beratung des Gesetzes auf möglichste Beschränkung der Bundeskompetenzen hingewirkt, und das nicht ohne Erfolg. So konnte denn Herr Professor Homberger in seinem Gutachten zutreffend feststellen, daß der eidgenössische Gesetzgeber im Wasserrechtsgesetz von 1916 nicht alle Kompetenzen ausgeschöpft hat, die ihm durch Art. 24^{bis} der Bundesverfassung verliehen worden sind.

Diese unsichtbare politische Entstehungsgeschichte des Wasserrechtsartikels und des Wasserrechtsgesetzes, die nicht aus den Ratsprotokollen herausgelesen werden kann und von den gelehrten Gutachtern nicht berücksichtigt worden ist, gebietet größte Zurückhaltung in der Heranziehung des Gesetzes von 1916 zur Beantwortung der Frage, welche Kompetenzen der Verfassungsgesetzgeber von 1908 dem Bunde zuerkennen wollte und zuerkannt hat. Herr Kollege Lardelli scheint sich vorzustellen, die Parlamentarier hätten bei der Beratung des Wasserrechtsgesetzes unter dem frischen Eindruck der Verfassungsdebatte, die immerhin ein halbes Dutzend Jahre zurücklag, sich einhellig bestrebt, dem Bunde alle Kompetenzen zuzuweisen, die er nach streng rechtlicher Auslegung des Art. 24^{bis} in Anspruch nehmen könne. So war es aber nicht. Der Streit um die dem Bund zuzuweisenden Kompetenzen fand in diesen Beratungen seine Fortsetzung, und die Gegner jeder Einmischung des Bundes versuchten nicht ohne Erfolg zu erreichen, daß der eidgenössische Gesetzgeber von den ihm durch die Verfassung verliehenen Rechten einen möglichst bescheidenen Gebrauch mache. Daß sie dabei – im Gegensatz zu andern Vontanten – eine möglichst enge Auslegung der Verfassungsvorschriften vertraten, ist nicht zu verwundern, kann aber nicht als schlüssiger Beweis für die von ihnen behauptete Absicht des Verfassungsgebers anerkannt werden.

Diese Erinnerungen sind für die heutige Eintretensfrage nicht ohne Bedeutung. Denn angesichts der Anzweiflung der Verfassungsmäßigkeit eines wichtigen Bestandteils der Revisionsvorlage drängt sich die Frage auf, ob es nicht ratsam sei und

sicherer zum Ziele führe, wenn man einen neuen Artikel 24 bis ausarbeite, der alle Unklarheiten und Widersprüche des geltenden Artikels beseitigen und die Verfassungsbestimmungen überhaupt den heutigen Bedürfnissen und Auffassungen anpassen würde. Es sprechen manche Gründe für die Bejahung dieser Frage, vor allem auch die alte Erfahrung, daß man rascher zu einer Lösung kommt, wenn man konstitutionellen Bedenken, selbst wenn sie nicht begründet sind, Rechnung trägt, damit nicht durch formalrechtliche Streitigkeiten Verwirrung in den Kampf um den materiellen Entscheid gebracht wird. Man kann sich daher in guten Treuen auf den Standpunkt stellen, daß allem voran eine Revision des Artikels 24 bis der Bundesverfassung geboten sei. Dementsprechend wäre das Eintreten auf die Vorlage abzulehnen, gleichzeitig aber der Bundesrat durch eine Motion aufzufordern, beförderlich einen Antrag betreffend die Revision des Verfassungsartikels vorzulegen...

* * *

Der Landesring ringt ab

Es ist so: Die Ringe nehmen ab. Der Landesring ist seit Jahren im Krebsgang. Jede Neuwahl in Kantonen und Städten bestätigt es. Kürzlich noch *verlor* er in der Stadt Luzern gegenüber den vorletzten Wahlen *die Hälfte* seiner Stimmzahl und ist dort somit zur politischen Bedeutungslosigkeit herabgesunken.

Es scheint, daß die Propaganda-Macher des Landesringes auf dem letzten Loch pfeifen, und daß die Millionenquellen, die Gottlieb Moses mit seinem Zauberstab aus dem Felsen herausschlägt und der geschäftlichen und politischen Reklame scheinbar unversiegbar zur Verfügung stellt, den Vertrauensschwund nicht aufzuhalten vermögen. Seit der vor vier Jahren im Landesring eingetretenen Spaltung hat er nirgends die Verluste aufzuholen vermocht. Bei allen lokalen Wahlen erleidet er große Rückschläge. Darüber hat sich der Parteileitung des Landesringes offensichtlich große Nervosität und Unsicherheit bemächtigt, die sich deutlich auch in der parlamentarischen Arbeit des Landesringes und in seiner Stellungnahme zu Referendumsfragen zeigen¹.

Diese Unsicherheit ist Ausdruck eines offenkundigen fundamentalen Mangels im Aufbau des Landesringes: Er baut sich nicht auf der Grundlage fester Prinzipien auf. Der Landesring mag so viel in Demagogie machen, als er will – Demagogie ist kein Prinzipienersatz! Der Landesring kennt weder wirtschaftliche noch politische Grundsätze. In den großen Streitfragen und Entscheidungen unseres Zeitalters torkelt er irgendwo an den Grenzl原因en der großen Parteigruppen hin und her. Der Landesring besitzt weder ein klares wirtschaftliches Prinzipienprogramm, noch hat

¹ Neuerdings hat Herr Duttweiler allerdings ein politisches Kraftnährmittel gefunden, das von der Firma Nestlé produziert worden ist. Red.